

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B. A. -Teilstudiengang
Kunstgeschichte
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1)Das Studium des Fachmoduls Kunstgeschichte erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges sowie entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

¹ Mitt.bl. BM M-V S.511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

1. auf das Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul)	390 Stunden
2. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“	210 Stunden
3. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“	210 Stunden
4. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“	210 Stunden
5. auf das Mikromodul „Exkursion“ I	210 Stunden
6. auf das Mikromodul „Exkursion“ II	210 Stunden
7. auf das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“	270 Stunden
8. auf das Mikromodul „ Philosophie der Kunst, Ästhetik“,	180 Stunden
9. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden

(3) Wird als zweites Fach „Bildende Kunst“ studiert, wählt der Studierende für das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ im B.A.-Studiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Bildende Kunst“ obligatorisch sind.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäss § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Kunstgeschichte beinhaltet gemäß § 5 Abs. 6 die Verpflichtung zur Teilnahme an Exkursionen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ über ein Semester
3. Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ über ein Semester
4. Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“ über ein Semester
5. Mikromodul „Exkursion“ I über vier Semester
6. Mikromodul „Exkursion“ II über vier Semester
7. Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ über ein Semester
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Kunstgeschichte werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1. „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul)	2 Sem.	390	13
2. „Kunstgeschichte des Mittelalters“	1 Sem.	210	7
3. „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“	1 Sem.	210	7
4. „Kunstgeschichte der Neuzeit“	1 Sem.	210	7
5. „Exkursion“ I	4 Sem.	210	7
6. „Exkursion“ II	4 Sem.	210	7
7. „Kunsttheorie, Medienkompetenz“	1 Sem.	270	9
8. „Philosophie der Kunst, Ästhetik“	1 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Erlangung von Basiskenntnissen über das Fach und dessen Geschichte, zur Museologie und Fotografie (Fotokurs), Beherrschung von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie,
2. Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche mittelalterlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur,
3. Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche frühneuzeitlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur,

4. Mikromodul „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche neuzeitlicher Kunstgeschichte und der Gegenwartskunst,
5. Mikromodul „Exkursion“ I: Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original,
6. Mikromodul „Exkursion“ II: Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original,
7. Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: Grundkenntnisse zur Kunsttheorie und deren Anwendung sowie Erlangung praxisbezogener Fertigkeiten zur medialen und digitalen Kunstvermittlung und Kunstpräsentation,
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte mit Bezug zur Kunst(-geschichte) sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien.

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

- das Mikromodul (Basismodul) „Einführung in die Kunstgeschichte“ im zweiten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ im zweiten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ im dritten Fachsemester
- das Mikromodul „Exkursion“ I spätestens im sechsten Fachsemester
- das Mikromodul „Exkursion“ II spätestens im sechsten Fachsemester
- das Mikromodul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ im fünften Fachsemester
- das Mikromodul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“ im sechsten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): schriftliche Hausarbeit (10 bis 12 Seiten)
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“: schriftliche Hausarbeit (10 bis 12 Seiten)
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: schriftliche Hausarbeit (10 bis 12 Seiten)

4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: schriftliche Hausarbeit (10 bis 12 Seiten)
5. Mikromodulprüfung „Exkursion“ I: schriftliche Hausarbeit (8 bis 10 Seiten)
6. Mikromodulprüfung „Exkursion“ II: schriftliche Hausarbeit (8 bis 10 Seiten)
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 30 Minuten)
8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Klausur (120 Minuten)

(4)Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul): Ein im Rahmen eines Seminars zu haltendes Referat zur Geschichte des Faches beziehungsweise über dessen wissenschaftliche Grundmethoden (zum Beispiel der Ikonographie oder Ikonologie) oder zu einem museologischen Übungsthema, ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Die Hausarbeit hat in Inhalt und Form den fachwissenschaftlichen Kriterien und Standards zu entsprechen. Damit sollen erworbene Kenntnisse über einen wichtigen Abschnitt der Geschichte des Faches oder die Beherrschung einer beziehungsweise mehrerer Grundmethode(n) und deren Anwendung belegt werden,
2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der mittelalterlichen Kunstgeschichte zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen,
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der frühneuzeitlichen Kunstgeschichte zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen,
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: Das in einem Seminar über einen Gegenstand der neuzeitlichen Kunstgeschichte oder der Gegenwartskunst zu haltende Referat ist als Hausarbeit zu verschriftlichen. Mit der Arbeit sind profundes Faktenwissen zum Gegenstand und Elementarkenntnisse zur gesamten, die Thematik des Seminars betreffenden Kunstepoche, -gattung oder Stilrichtung nachzuweisen,
5. Mikromodulprüfung „Exkursion“ I: Teilnahme an kunstgeschichtlichen Exkursion(en) im zeitlichen Umfang von mindestens fünf Tagen. Während einer Exkursion ist ein Vortrag zu halten und dieses dann in

verschriftlichter Form einzureichen. Inhalt des Vortrags und der Hausarbeit sollen eine umfassende Objekt-Beschreibung und Objekt-Analyse nach kunsthistorischen Kriterien sein.

6. Mikromodulprüfung „Exkursion“ II: Teilnahme an kunstgeschichtlichen Exkursion(en) im zeitlichen Umfang von mindestens fünf Tagen. Während einer Exkursion ist ein Vortrag zu halten und dieser dann in verschriftlichter Form einzureichen. Inhalt des Vortrags und der Hausarbeit sollen eine umfassende Objekt-Beschreibung und Objekt-Analyse nach kunsthistorischen Kriterien sein.
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie, Medienkompetenz“: In einer mündlichen Prüfung soll kunsttheoretisches Basiswissen zu einem ausgewählten Gegenstand belegt werden sowie ein Nachweis über die Beherrschung von Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung erfolgen.
8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst, Ästhetik“: Durch die Klausur sollen Überblickskenntnisse zur Philosophie und Ästhetik in Relation zur bildenden Kunst beziehungsweise Kunstgeschichte nachgewiesen werden.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) oder 57 Leistungspunkte (für Studierende mit Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Kunstgeschichte § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Befragung zu einem Schwerpunkt-Thema, dass aus den Mikromodulen 2, 3 oder 4 gewählt wird und ein allgemeiner Frage-Komplex, bei dem zusammenhängendes Wissen über die kunsthistorischen Hauptepochen nach den Modulen Nummer 2, 3 und 4 überprüft wird. Nachweis exemplarischer Kenntnisse zum Schwerpunkt-Thema und Elementarwissen zum zweiten Themen-Komplex, der die Kunstgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert umfasst.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13, Abs. 3 GPB), statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003³ bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

³ Mittl.bl. BM M-V S. 351

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1143